

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 4. März 1988

G 5 b Unterengstringen. Grundwasserschutzareal. Festsetzung.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1987 beantragte der Gemeinderat Unterengstringen dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, im Gebiet "Schinzbrünneli" in Unterengstringen ein Grundwasser-Schutzareal im Sinne von § 37 EG z GSchG vom 8. Dezember 1974 festzusetzen. Hydrogeologische Untersuchungen durch das Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, haben gezeigt, dass im Gebiet "Schinzbrünneli" mehrere hundert Liter pro Minute Grundwasser ungenutzt in den Klosterbach abstösst. Da ein sofortiger Ausbau von Fassungsanlagen nicht geplant ist, das Wasser jedoch für eine künftige Nutzung in Betracht gezogen wird, ist zum Schutz dieses Grundwassergebietes die Festsetzung eines Grundwasserschutzareales erforderlich. Mit den im "Reglement" des Gemeinderates vom 29. Juni 1987 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen kann der Schutz dieses Grundwasservorkommens sichergestellt werden. Für die Festsetzung von Grundwasserschutzarealen ist die Baudirektion zuständig (§ 37 EG zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974). Zum Schutze des Grundwasserschutzareals "Schinzbrünneli" sind somit folgende Beschränkungen zu erlassen:

Schutzareal Nord:

"Das Erstellen von industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.

Unter den Grundwasserspiegel reichende Bauten sind verboten. Garagenvorplätze und Parkplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belage, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.

Tankanlagen für Mineralölprodukte müssen den Eidg. Vorschriften gemäss "Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten" (VWF) vom 28.9.1981 für die Zone S entsprechen.

Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit nach den Anforderungen der SIA-Norm 190 zu erstellen.

Offene Materiallager von grundwassergefährdenden festen und flüssigen Stoffen sind verboten.

Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, sauberem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Für die Nationalstrasse N 1 gelten die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968."

Schutzareal Süd:

"Zusätzlich zu den Vorschriften im Schutzareal Nord gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Die Erstellung von wasserwerksfremden Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

Die Neuanlage von Abwasserleitungen und erdverlegten Güllenleitungen ist verboten.

Der Abbau von Kies und Sand ist verboten.

Die normale landwirtschaftliche Nutzung unterliegt keinen speziellen Einschränkungen, solange sich die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln nach pflanzenbaulichen Massstäben und nach der Belastbarkeit des Bodens richtet. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, welche diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Die Neuanlage von Container-Pflanzschulen sowie Gartenbau-Intensivkulturen ist verboten."

Für die Ueberwachung ist folgende Regelung vorgesehen:

"Der Gemeinderat Unterengstringen hat die Beschränkungen zu überwachen und zu kontrollieren und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über Missstände und Probleme zu informieren. Unstimmigkeiten und Verletzungen der Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen hat er unverzüglich dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau schriftlich zu melden."

Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind im Grundbuch anzumerken.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Im Gebiet "Schinzbrünneli" und "Wingerten", Grundstücke Kat. Nrn. 687, 1857, 1866, 2491, 2558 je teilweise und Kat. Nr. 2430, Gemeinde Unterengstringen wird im Sinne von § 37 EG GSchG vom 8. Dezember 1974 ein Grundwasserschutzareal festgesetzt.

Massgebender Plan:

Situationsplan 1 : 1'000 vom 24. Oktober 1986

II. Zum Schutz des Grundwassers im Schutzareal "Schinzbrünneli" werden folgende erforderlichen Schutzmassnahmen erlassen:

1. Schutzareal Nord:

- a) Das Erstellen von industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.
- b) Unter den Grundwasserspiegel reichende Bauten sind verboten.
- c) Garagenvorplätze und Parkplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.

- d) Tankanlagen für Mineralölprodukte müssen den Eidg. Vorschriften gemäss "Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten" (VWF) vom 28.9.1981 für die Zone S entsprechen.
- e) Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit nach den Anforderungen der SIA-Norm 190 zu erstellen.
- f) Offene Materiallager von grundwassergefährdenden festen und flüssigen Stoffen sind verboten.
- g) Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, sauberem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.
- h) Für die Nationalstrasse N 1 gelten die "Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau" vom 27. Mai 1968.

2. Schutzareal Süd:

Zusätzlich zu den Vorschriften im Schutzareal Nord gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Die Erstellung von wasserwerksfremden Hoch- und Tiefbauten ist verboten.
- b) Die Neuanlage von Abwasserleitungen und erdverlegten Güllenleitungen ist verboten.
- c) Der Abbau von Kies und Sand ist verboten.
- d) Die normale landwirtschaftliche Nutzung unterliegt keinen speziellen Einschränkungen, solange sich die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln nach pflanzenbaulichen Massstäben und nach der Belastbarkeit des Bodens richtet. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, welche diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

e) Die Neuanlage von Container-Pflanzschulen sowie Gartenbau-Intensivkulturen ist verboten.

3. Ueberwachung:

Der Gemeinderat Unterengstringen hat die Beschränkungen zu überwachen und zu kontrollieren und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über Missstände und Probleme zu informieren. Unstimmigkeiten und Verletzungen der Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen hat er unverzüglich dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau schriftlich zu melden.

III. Die Anordnungen gemäss Disp. I und II sind im Grundbuch bei den Grundstücken Kat. Nrn. 687, 1857, 1866, 2430, 2491 und 2558, Gemeinde Unterengstringen, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Höngg-Zürich wird beauftragt, diese Anmerkungen vorzunehmen und hierüber der Baudirektion ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die Disp. I und II sind im kantonalen Amtsblatt und dem Publikationsorgan der Gemeinde Unterengstringen zu veröffentlichen.

V. Gegen diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung an den Regierungsrat rekurriert werden.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen, 8103 Unterengstringen, Walter Schaffner-Behrend AG, Dorfstr. 55, 8103 Unterengstringen (eingeschrieben gegen Rückschein), Oekonomieverwaltung Kloster Fahr, 8103 Unterengstringen (eingeschrieben gegen Rückschein), Kantonales Tiefbauamt, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Höngg-Zürich, Wieslergasse 10, 8049 Zürich (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch).

Zürich, 4. März 1988
Fe/ek

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf